

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Deutsche Bahn AG

Inhalt

- § 1 Aufgaben und Zuständigkeiten
- § 2 Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter
- § 3 Einberufung und Verfahren
- § 4 Beschlussfassung
- § 5 Sitzungsniederschrift
- § 6 Vertraulichkeit und Schweigepflicht
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Präsidialausschuss des Aufsichtsrats
- § 9 Personalausschuss des Aufsichtsrats
- § 10 Prüfungs- und Compliance-Ausschuss
- § 11 Vermittlungsausschuss gem. § 27 Abs. 3 MitbestG
- § 12 Interessenkonflikte und Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat hat sich gemäß § 11 der Satzung der DB AG nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat hat die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern einem Ausschuss übertragen, der auch die Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung vorbereitet.
- (3) Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates ergeben sich im Übrigen aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung, dieser Geschäftsordnung, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand der Deutsche Bahn AG sowie dem Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat veröffentlichen jährlich einen Bericht über die Corporate Governance der Gesellschaft und des Deutsche Bahn Konzerns (Corporate Governance Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, inwiefern den Vorgaben des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde.

§ 2**Aufsichtsratsvorsitzender und Stellvertreter**

- (1) Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (2) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, wählt der Aufsichtsrat nach näherer Maßgabe des § 27 des MitbestG unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds ein Aufsichtsratsmitglied für die Dauer seiner Amtsperiode zum Vorsitzenden und ein Aufsichtsratsmitglied für die Dauer seiner Amtsperiode zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (3) Ein Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vorsitzende, jedoch mit Ausnahme der dem Vorsitzenden nach dem Mitbestimmungsgesetz zustehenden zweiten Stimme.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstandsvorsitzenden regelmäßig Kontakt und berät mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens. Hierüber und über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, und über die ihn der Vorstandsvorsitzende informiert, unterrichtet der Aufsichtsratsvorsitzende den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende und - im Falle seiner Verhinderung - sein Stellvertreter sind ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat oder seine Ausschüsse entgegenzunehmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende vertritt

den Aufsichtsrat in der Weise, dass er dem Firmennamen hinzusetzt „Der Aufsichtsrat“.

§ 3

Einberufung und Verfahren

- (1) Der Aufsichtsrat wird in der Regel einmal im Kalendervierteljahr einberufen; die Regelungen des § 110 AktG bleiben hiervon unberührt.
- (2) Weitere Sitzungen sind anzuberaumen, wenn hierfür ein besonderer Grund vorliegt oder wenn die Anberaumung der Sitzung von einem Aufsichtsratsmitglied oder dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Das Verlangen auf Einberufung ist an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter in Textform so einberufen, dass diese mit einer Frist von vierzehn Tagen vor der Sitzung zugeht. In dringenden Fällen kann der Einberufende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation einberufen.
- (4) Mit der Einladung sind die Tagesordnung und, außer in begründeten Ausnahmefällen, die Beschlussvorschläge sowie die vorbereitenden Unterlagen zu übermitteln. Ergänzungen der Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung mitgeteilt werden.
- (5) Der Aufsichtsrat tagt bei Bedarf ohne Teilnahme des Vorstands.
- (6) Die Anteilseigner- und Arbeitnehmervertreter sollen Sitzung des Aufsichtsrates jeweils gesondert, ggf. mit Mitgliedern des Vorstandes, vorbereiten.

§ 4

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung in Sitzungen verhandelt werden, sowie die Art der Abstimmung. Er ist berechtigt, die Sitzung für die Dauer von höchstens zwei Wochen zu unterbrechen.

Wenn an der Beschlussfassung nicht die gleiche Zahl von Mitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer teilnehmen würde, kann der Vorsitzende die Beschlussfassung über einzelne oder sämtliche Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag von zwei anwesenden Mitgliedern auf die nächste Sitzung des Aufsichtsrats vertagen. Zu einer erneuten Vertagung ist der Vorsitzende nicht befugt.

- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch Stimmabgabe in Textform, im Wege der fernmündlichen Abstimmung oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Aufsichtsratsvorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden in Textform festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für erneute Abstimmungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 und § 31 Abs. 4 Satz 1 des MitbestG.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie eine Stimmabgabe in Textform durch ein anderes Mitglied überreichen lassen.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich zwingend oder in der Satzung der Deutsche Bahn AG eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Auch die zweite Stimme kann gemäß Absatz 3 Satz 3 in Textform abgegeben werden.

§ 5

Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll den Ort und den Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den Verlauf der Verhandlung sowie den Inhalt und das Ergebnis der gefassten Beschlüsse wiedergeben. Sie wird allen Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes übermittelt.
- (2) Die Niederschrift über die Sitzung des Aufsichtsrates ist dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates, die nicht in Sitzungen gefasst werden, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt, die allen Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes übermittelt wird.

§ 6

Vertraulichkeit und Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft,

namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Aufsichtsratsvorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet fachlich qualifizierte Ausschüsse. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus bei einem entsprechenden Erfordernis ausnahmsweise auch anstelle des Aufsichtsrats entscheiden. Es werden folgende Ausschüsse gebildet:

- Präsidialausschuss
- Personalausschuss
- Prüfungs- und Compliance-Ausschuss
- Vermittlungsausschuss gem. § 27 Abs. 3 MitbestG

Der Aufsichtsrat kann weitere geeignete Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verweisen sowie bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

- (2) Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Aufgaben.

- (3) Der Aufsichtsrat wählt die Mitglieder der Ausschüsse und bestellt für die jeweiligen Ausschüsse ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden, soweit diese nicht bereits durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung bestimmt sind.
- (4) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig in den Sitzungen des Aufsichtsrats über die Arbeit der Ausschüsse.
- (5) Für die Ausschüsse des Aufsichtsrats gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß; dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 8

Präsidialausschuss des Aufsichtsrats

- (1) Der Präsidialausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem weiteren Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist der Vorsitzende des Präsidialausschusses.
- (2) Der Präsidialausschuss berät über die wesentlichen Themen der Aufsichtsratssitzungen und bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats vor.
- (3) Der Präsidialausschuss kann, sofern bei eiligen Geschäften die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht ohne erheblichen Nachteil für die Gesellschaft abgewartet werden kann, anstelle des Aufsichtsrats über zustimmungspflichtige Geschäfte gem. Anlage 2 der Geschäftsordnung für den Vorstand entscheiden. Über getroffene Entscheidungen zu eilbedürftigen Geschäften wird der Präsidialausschuss die weiteren Mitglieder des

Aufsichtsrats unverzüglich und umfassend informieren und hierzu in der jeweils folgenden ordentlichen Sitzung berichten.

§ 9

Personalausschuss des Aufsichtsrats

- (1) Der Personalausschuss besteht aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie je einem weiteren Aufsichtsratsmitglied der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist der Vorsitzende des Personalausschusses.
- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats einschließlich der Vertragsangelegenheiten des Vorstands vor. Dazu gehören insbesondere
 - a) Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes sowie Festlegungen zur variablen Vergütung;
 - b) sonstige Rechtsgeschäfte gegenüber Vorstandsmitgliedern nach § 112 AktG;
 - c) die Einwilligung in anderweitige Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG;
 - d) die Zustimmung zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern nach § 114 AktG.
- (3) Der Personalausschuss erteilt für den Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen die Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch Mitglieder des Vorstandes, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten

außerhalb des Unternehmens, soweit es sich nicht um Tätigkeiten nach § 88 AktG handelt.

§ 10

Prüfungs- und Compliance-Ausschuss

- (1) Der Prüfungs- und Compliance-Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern, nämlich je zwei Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre und der Arbeitnehmer. Mitglied des Prüfungs- und Compliance-Ausschusses kann nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft war. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Compliance-Ausschusses wird auf Vorschlag der Anteilseignervertreter vom Aufsichtsrat gewählt, wobei weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft zur Wahl vorgeschlagen werden darf.
- (2) Der Prüfungs- und Compliance-Ausschuss befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance, der Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann für den Prüfungs- und Compliance-Ausschuss eine gesonderte Geschäftsordnung erlassen. Die Regelungen einer solchen Geschäftsordnung für den Prüfungs- und Compliance-Ausschuss in ihrer jeweils geltenden Fassung gehen den Regelungen dieser Geschäftsordnung im Falle von Widersprüchen vor.

§ 11

Vermittlungsausschuss gem. § 27 Abs. 3 MitbestG

Zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Satz 1 MitbestG bezeichneten Aufgaben bildet der Aufsichtsrat einen Ausschuss, dem der Aufsichtsratsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie je ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Aktionäre mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

§ 12

Interessenkonflikte, Amtszeitbegrenzung und Effizienzprüfung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Es hat darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (2) Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats in vollem Umfange teilgenommen hat, ist dies im Bericht des Aufsichtsrats zu vermerken.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern und sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen.
- (5) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Bei wesentlichen, nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, das betreffende Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig abzurufen.

- (6) Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft sollen nicht abgeschlossen werden.
- (7) Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die das 75. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.